

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„110-kV-Hochspannungsfreileitungen Ragow-Großräschen, Bl. 6890/ Bl. 6891,
Anschluss Rechenzentrum Lübbenau, Az. 27.2-1-323“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 5. September 2023

Die SPIE SAG GmbH (SPIE) plant im Auftrag der Vorhabenträgerin Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH & Co. KG (MITNETZ) die Erweiterung und Modernisierung des 110-kV-Freileitung am Standort des Umspannwerkes Lübbenau (Groß Kleesow). Dies umfasst den Neubau eines 110-kV-Hochspannungsmastes sowie die leitungstechnische Anbindung an die geplante 110-kV-Schaltanlage des neuen Rechenzentrums.

Zur Anbindung des geplanten Rechenzentrums Lübbenau an die bestehende der 110-kV-Freileitung Ragow-Großräschen ist die Errichtung der ca. 25 m langen Leitungsverbindung (Doppelstich) von der vorhandenen Unterspannung der 110-kV-Freileitung Ragow-Großräschen Bl. 6890 zum Portal der 110-kV-Schaltanlage geplant. Zudem wird die 110-kV-Freileitung Ragow-Großräschen Bl. 6891 um ca. 20 m zum neu zu errichtenden Mast 19Rneu (Kreuztraversenmast) verlängert und von diesem Mast wird eine ca. 50 m lange Leitung zu dem Portal der 110-kV-Schaltanlage hergestellt. Der Mast 19Rneu sowie die 110-kV-Schaltanlage befinden sich in der Gemarkung Groß Klessow, Flur 1, Flurstücke 456 und 457.

Das Vorhaben soll nach derzeitigem Stand in 2024 realisiert werden.

Die SPIE beantragte mit Schreiben vom 23.01.2023 die UVP-Vorprüfung für das Vorhaben „110-kV-Hochspannungsfreileitungen Ragow-Großräschen, Bl. 6890/ Bl. 6891, Anschluss Rechenzentrum Lübbenau“, Az. 27.2-1-323.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

- Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- Erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88).

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe